

stigung der Armen, so wie für Reinigung der Armen-, Kranken- und Gemeindefhäuser Sorge zu tragen und, wenn dennoch das Vaterland davon heimgesucht werden sollte, die weitere Verbreitung zu hindern, den Kranken eine gute Pflege und Abwartung zu verschaffen und somit die Gefährlichkeit der Krankheit zu mildern, auch von selbst Alles zu thun, was zur Erreichung dieses wichtigen Zweckes dienlich seyn könnte.

Sie fordert zugleich alle Untertanen auf, die Behörden nach Kräften in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen, weil nur durch gemeinschaftliches Wirken das Uebel abgewendet und gemildert werden kann.

Sind auch Entbehrungen, Beschränkungen des Verkehrs und der Freiheit notwendig, sind mit den nöthigen Veranstaltungen Nachsicht für das Gewerbe unvermeidlich verbunden, so mögen sie doch bedenken, daß es hier den höhern Zweck gilt, Tausenden ihrer Mitbrüder das Leben zu retten, eine verderbliche Seuche abzuwehren, oder zu vernichten.

Sie mögen übrigens sich nicht vorzeitig und unnothig beunruhigen lassen. Die gegenwärtige Verordnung ist bis jezt nicht durch die Nähe der Gefahr geboten, sondern nur aus Fürsorge erlassen, damit sie das Vaterland nicht unvorbereitet überrasche.

Sollte aber jene Seuche auch Sachsen erreichen, so vertraue Jeder auf Gott, den Beistand der Aerzte, und die Maßregeln der Behörden, und suche sich so die Beruhigung des Gemüths zu verschaffen, die zur Erhaltung der Gesundheit so unentbehrlich ist.

Dresden, am 1sten Juli 1831.

## Die wegen der Maßregeln gegen die Asiatische Cholera verordnete Immediat-Commission.

von Kdnnerich.

H. v. Hausmann, S.